

Regelung zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips des Interkantonalen Organs zum Abbau Technische Handelshemmnisse (IOTH)

Grundsatzregelung

1. Zugang zu Informationen

Kommunikationsgrundsätze des IOTH

Das IOTH ist bestrebt, transparent über seine Tätigkeit und deren Hintergründe zu informieren. Es veröffentlicht hierzu Medienmitteilungen, publiziert Stellungnahmen, Hintergrunddokumente sowie -informationen auf seiner Webseite und steht der Bevölkerung sowie den Medien für Auskünfte zu Fragen um Themen innerhalb seines Verantwortungsbereiches zur Verfügung.

Öffentlichkeitsprinzip

Gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person das Recht, von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten oder diese einzusehen, ohne einen Interessennachweis erbringen zu müssen.

Amtliche Dokumente

Ein amtliches Dokument ist jede Information, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft und auf einem Informationsträger festgehalten ist.

Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die nicht fertiggestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Dokumente des IOTH

Das IOTH unterscheidet zwischen amtlichen Dokumenten der Kantone, des Bundes und Dokumenten, die von ihm selbst erstellt worden sind. Das IOTH ermöglicht den Zugang zu Dokumenten des IOTH, die von ihm selbst erstellt worden sind. Amtliche Dokumente, die von den Kantonen oder dem Bund stammen, müssen bei der Behörde des jeweiligen Kantons oder des Bundes eingeholt werden. Deren Herausgabe untersteht dem Öffentlichkeitsgesetz bzw. Informationsgesetz des Bundes oder des jeweiligen Kantons.

Abgrenzung zwischen interkantonalen Konferenzen

Bei Geschäften, die von mehreren interkantonalen Konferenzen bearbeitet werden, wird jeweils eine federführende Konferenz bestimmt. Die anderen mitinteressierten Konferenzen erstellen Mitberichte oder beantworten einzelne punktuelle Anfragen.

Für die entsprechenden Informationen ist immer die federführende interkantonale Konferenz zuständig.

Aktive Information

Das IOTH informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse von sich aus, soweit kein öffentliches oder schützenswertes privates Interesse entgegensteht. Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend und sachgerecht.

Das IOTH verfügt über eine Webseite und informiert ihre Partner und Interessenten. Wird ein Dokument des IOTH auf der Webseite veröffentlicht, gilt der Zugang gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip als erfüllt.

Information auf Anfrage

Für Dokumente des IOTH, über die nicht aktiv informiert wurde, kann um Auskunft ersucht oder ein Gesuch um Akteneinsicht gestellt werden. Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht wird gemäss den in Ziffer 2 festgehaltenen Veröffentlichungskriterien sowie sinngemäss entsprechend der Rechtsgrundlagen des Kantons Bern und bezüglich Archivzugang des Kantons Zürich gewährt.

2. Veröffentlichungskriterien

Grundsatz

Grundsätzlich wird nur über abgeschlossene Geschäfte Auskunft erteilt oder in diese Einsicht gewährt. Als abgeschlossen gilt jedes Geschäft, das vom zuständigen politischen Organ definitiv verabschiedet worden ist. Traktanden und Protokolle der Versammlungen des IOTHs sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmen, bei denen die Einsichtnahme verweigert oder eingeschränkt werden kann:

- a. Traktanden, Vorbereitungsunterlagen und Protokolle des IOTHs, wenn ihnen Rückschlüsse auf den vorgelagerten Meinungsbildungsprozess und auf individuelle Meinungsäusserungen, Voten oder Haltungen einzelner Kantonsvertreter zu entnehmen sind.
- b. Dokumente des IOTH, die lediglich politische oder administrative Entscheide vorbereiten, d.h. keinen definitiven politischen oder administrativen Entscheid beinhalten, sind nicht öffentlich.
- c. Beschlüsse des Leitenden Ausschusses des IOTH, soweit ihnen Rückschlüsse auf den vorgelagerten Meinungsbildungsprozess noch auf individuelle Meinungsäusserungen, Voten oder Haltungen einzelner Kantonsvertreter zu entnehmen sind.
- d. Positionen zu laufenden oder künftigen Verhandlungen, d.h. Dokumente des IOTH, die zwar einen definitiven politischen oder administrativen Entscheid darstellen, sich aber auf eine noch nicht abgeschlossene externe Verhandlung beziehen.
- e. Dokumente des IOTH, deren Veröffentlichung überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sind nicht öffentlich,

Eingeschränkte Einsicht:

Überwiegen im Einzelfall nachweisbar öffentliche oder private Interessen entscheidet das IOTH ob es:

- a. die Einsicht teilweise gewährt, indem es die gewünschte Unterlage anonymisiert oder geschwärzt zur Einsichtnahme freigibt.
- b. die Einsicht teilweise gewährt, indem es nur einen Auszug der gewünschten Unterlage zur Einsichtnahme freigibt.
- c. die Einsicht teilweise gewährt, indem es die gewünschte Unterlage erst nach einem gewissen Zeitpunkt, z.B. nach Abschluss eines Projekts, zur Einsichtnahme freigibt.

Anwendbares Recht:

- a. Bei Dokumenten des IOTH mit Personendaten, die veröffentlicht oder zur Einsicht freigegeben werden, muss das kantonale Datenschutzgesetz des Sitzkantons des IOTH (zurzeit Kanton Bern)¹ berücksichtigt werden.
- b. Der Zugang zu archivierten Dokumenten des IOTH richtet sich nach dem Archivgesetz des jeweiligen Kantons, in welchem sich das Archiv befindet (zurzeit Kanton Zürich).²

¹ Gesetz über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern vom 2. November 1993 (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1).

² Archivgesetz des Kantons Zürich vom 24. September 1995 (LS 170.6).

3. Verfahren um Akteneinsicht

Gesuch

Ein Gesuch muss schriftlich gestellt werden, und die zur Einsicht beantragten Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

Entscheid

Das Gesuch wird von der Geschäftsstelle des IOTH geprüft und entschieden.

Der Entscheid und allfällige Auflagen werden dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin schriftlich mitgeteilt.

Form und Kosten

Umfangreiche Akteneinsicht wird durch persönliche Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle oder am Archivstandort gewährt.

Für den administrativen Aufwand, der im Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangs zu Dokumenten entsteht, kann eine entsprechende Gebühr erhoben werden.³

4. Einsprache

Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich an den leitenden Ausschuss des IOTH zu richten und zu begründen.

Der leitende Ausschuss des IOTH erlässt einen Entscheid. Dieser wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und begründet.

Bern, 04. Mai 2026

Interkantonales Organ Technische Handelshemmnisse IOTH

Der Präsident



Jean-François Steiert

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

³ Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).